

8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab**

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2009

für die ersten 0,1 ha	4,12 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,56 €

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	3,12 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,56 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,78 € je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,56 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,78 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,55 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen	0,92 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	0,92 €
SW Nisdorf	1,13 €
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,13 €
SW Prohn	1,25 €
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart ZuA und ZuB	1,25 €

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- und Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2009 in Kraft.

Neu Bartelshagen, 13.10.2009

Bürgermeister